



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Referenz-Nr.: 210-72 IN

20. Februar 2017
1/2

Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Schulleiterin oder als Schulleiter

Unfallversicherung

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) müssen sich alle in der Schweiz wohnhaften Personen für Krankenpflege versichern. Die Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (sofern dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Mutterschaft. Wenn Versicherte nachweisen, dass sie gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung obligatorisch für Unfall durch den Arbeitgeber vollständig gedeckt sind, können sie bei ihrer Krankenkasse eine diesbezügliche Sistierung verlangen.

Falls Sie bis anhin Nichtberufsunfall versichert waren, weisen wir Sie darauf hin, dass die Deckung für Nichtberufsunfall (Versicherungsschutz) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses 31 Tage nach Anspruch auf Lohn erlischt.

Dies muss gemäss KVG (Art. 10 Abs. 1) der Krankenkasse umgehend gemeldet werden, damit sie die Sistierung aufheben kann. Kommt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter dieser Meldepflicht nicht nach, kann die Krankenkasse für die Zeit seit der Beendigung der Unfalldeckung bis zu dem Zeitpunkt, da sie davon Kenntnis erhält, den Prämienanteil für Unfalldeckung samt Verzugszinsen fordern (KVG Art. 10 Abs. 2).

Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz mit einer Abredeversicherung monatsweise bis zu sechs Monaten zu verlängern. Die Prämie beträgt monatlich Fr. 40.-. Das entsprechende Schreiben mit Einzahlungsschein kann unter der Telefonnummer 043 259 22 70 oder per Mail an personal@vsa.zh.ch bestellt werden.

Einstufung beim Wiedereintritt als Schulleiterin oder Schulleiter

Die Einstufung beim Wiedereintritt erfolgt aufgrund von § 29 d. Lehrpersonalverordnung.

Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk

Die Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk bleibt nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen und wird bei einem Wiedereintritt in den kantonal zürcherischen Schuldienst (Festanstellung oder Vikariat) weitergezählt.

Nicht massgebende für die Dienstzeit für ein Dienstaltersgeschenk sind folgende Anstellungen:

- kommunale Anstellungen
- Anstellungen in anderen Kantonen
- Institutionen, die vom Kanton Zürich subventioniert werden
- Anstellungen bei öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten oder Körperschaften
- Anstellungen bei privaten Unternehmen mit massgeblicher Beteiligung des Kantons

Lohnausrichtung als Schulleiterin oder Schulleiter

Rechtliche Grundlagen bilden § 17 Abs. 1 LPVO und § 41 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).

Der Lohn wird wie folgt ausgerichtet:

- Auf Ende eines Schuljahres bis 31. Juli
- Auf Ende einer Woche bis und mit Sonntag
- Auf Ende eines Monats bis zum letzten Kalendertag dieses Monats

Ferien und Arbeitszeitsaldo als Schulleiterin oder Schulleiter

Im Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet (§ 79 Abs. 2 VVO). Nicht bezogene Ferien werden grundsätzlich nicht in bar abgegolten. Die Abgeltung von Ferien bedarf der Bewilligung des Volksschulamtes (§ 83 VVO).

Der Arbeitszeitsaldo muss auf den Zeitpunkt des Austritts ausgeglichen werden. Ein positiver Arbeitszeitsaldo wird ohne Zuschlag vergütet, sofern eine Kompensation aus triftigen Gründen nicht möglich war. Ein negativer Arbeitszeitsaldo wird mit dem Lohn verrechnet.

Eine allfällige Auszahlung würde in jedem Fall durch das Volksschulamt vorgenommen.

Kontakt

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: personal@vsa.zh.ch

BVK

Versicherungskasse für das Staatspersonal

www.bvk.ch